

# **Satzung des Dernekämper Schützenverein e.V. - Neufassung 2017**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Dernekämper Schützenverein e.V.". Der Sitz des Vereins ist Dülmen. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Der Verein ist in der Bauerschaft Dernekamp beheimatet.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Geselligkeit und die Wahrung der Traditionen des Ortsteiles Dernekamp, sowie das Feiern eines Schützenfestes.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

# **Satzung des Dernekämper Schützenverein e.V. - Neufassung 2017**

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Jahresbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum jährlichen Schützenfest fällig.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Offiziere

# Satzung des Dernekämper Schützenverein e.V. - Neufassung 2017

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl und Abwahl der Offiziere, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
  - a. der Vorstandsvorsitzende des Vereins oder
  - b. drei Vorstandsmitglieder des Vereins oder
  - c. 10% der Mitglieder des Vereins dieses beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand durch die Dülmener Zeitung spätestens eine Woche vor Abhalten der ordentlichen Mitgliederversammlung – zu informieren. Die Einladung hat in gleicher Form zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, sofort nach Antragstellung, vom Vorstand zu erfolgen.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen, die Veräußerung und Belastung von Immobilien und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# Satzung des Dernekämper Schützenverein e.V. - Neufassung 2017

## § 12 Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus
  - a. sechs geschäftsführenden Mitgliedern
  - b. fünf Beisitzern
3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der Schriftführer und sein Stellvertreter
  - d. der Schatzmeister und sein Stellvertreter
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wird das neue Vorstandsmitglied nur für die verbleibenden Jahre der Wahlperiode gewählt.
6. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Aufgaben des Vorstandes
  - a. Während eines Kalenderjahres haben mindestens drei Vorstandssitzungen stattzufinden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder, davon drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
  - b. Der Vorsitzende des Vereins führt den Vorsitz in den Vereinsorganen. Er repräsentiert den Verein nach außen und leitet die Veranstaltungen des Vereins.
  - c. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr, das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
  - d. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung.

# **Satzung des Dernekämper Schützenverein e.V. - Neufassung 2017**

## **§ 13 Offiziere**

1. Die Offiziere verkörpern in besonderer Weise die jahrhundertealte Tradition der Schützen. Das Offizierscorps gibt sich eine Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Offiziere werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Offiziere können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Offizier vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wird der neue Offizier nur für die verbleibenden Jahre der Wahlperiode gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Offizier.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Schützenkönig**

Der Schützenkönig stellt mit seinem Thron den gesellschaftlichen Mittelpunkt des Schützenfestes dar und hat den Verein in angemessener Weise hierbei zu repräsentieren. Voraussetzung zur Erlangung der Schützenkönigswürde ist eine dreijährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein und eine aktive Teilnahme am Vereinsleben.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von der Hälfte aller Mitglieder unterzeichnet sein. Alternativ beschließen die erschienenen Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung über den Antrag mit 3/4 Mehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Sach- und Geldvermögen der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sie ist verpflichtet, das übereignete Vermögen zunächst über einen Zeitraum von 15 Jahren treuhänderisch zu verwalten und im Falle der Neugründung eines Schützenvereins im Dernekamp innerhalb dieses Zeitraumes an diese zurückzugeben.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

1. Besondere, nicht in der Satzung geregelte Vorkommnisse, sollen im Sinne des Vereinszweckes und der Satzung geregelt werden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Einzelheiten zu regeln, soweit diese der Satzung nicht entgegenstehen und nicht wesentliche Belange des Vereins betreffen. Über wesentliche Belange des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Diese Satzung setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Ort, Datum